

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojec

Jahrgang 2021

Freitag, den 10.12.2021

Nummer 963

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Tagesordnung für die 26. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 21.12.2021	1
Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Hoyerswerda (Archivsatzung)	3
Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Hoyerswerda und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)	11
Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2022 in der Stadt Hoyerswerda	13
Beteiligungsbericht 2020	14
Bekanntmachung der Lausitzer Werkstätten gGmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020	15
Bekanntmachung der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020	15
Fundsachen November	16
Informationen / Informacije	
„Kleiner Stadtverkehr ab April 2022“	17
Preisträger des landkreisweiten Jugendengagementpreises stehen fest	17
Pflichtumtausch Führerschein	18
Digitale Sperrmüllkarte ab 2022	18
Anwohnerbefragung Verkehrsführung Kühnichter Straße	19
Umfrageergebnisse zum Quartierskonzept „Modellquartier Lausitzer Platz“	19

Einladung zur 26. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 21.12.2021, um 17:00 Uhr im **Léon-Foucault-Gymnasium, D.-Bonhoeffer-Straße 20, 02977 Hoyerswerda**. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 26. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 21.12.2021

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Niederschriften der 04. (außerordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 22.11.2021 und der 25. (ordentl.) Sitzung vom 30.11.2021

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- 3 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 4 Abberufung und Neuberufung eines beratenden Mitgliedes des Technischen Ausschusses
BV0524-I-21
- 5 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung der Stelle „Gemeindlicher Vollzugsbediensteter“ (m/w/d)
BV0516-I-21
- 6 Ermächtigung zur Beteiligung an der Gründung / zum Betritt in den Verein zur Führung des LEADER-Prozesses 2023 – 2027 im „Lausitzer Seenland“
BV0518-I-21
- 7 Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung Dörghausen
BV0465-I-21
- 8 Neubau Straßenanbindung Claus-von-Stauffenberg-Straße in Hoyerswerda
Hier: Nachtrag Bauleistungen
BV.....I-21
- 9 Standortverlagerung Grundschule am Adler “Handrij Zejler“ Hoyerswerda
BV0512-II-21
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Hoyerswerda (Archivsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils aktuellen Fassung und des § 13 Abs. 4 S. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL – Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Stellung des Archivs
- § 3 Begriffsbestimmungen

ZWEITER TEIL – Aufgaben des Stadtarchivs

- § 4 Aufgaben des Archivs
- § 5 Anbietung und Übernahme von Unterlagen
- § 6 Rechtsansprüche betroffener Personen
- § 7 Deposita
- § 8 Verwaltung und Sicherung des Archivguts

DRITTER TEIL – Benutzung des Archivs

Erster Abschnitt – Benutzungsrecht und Benutzungsarten

- § 9 Recht auf Benutzung
- § 10 Benutzungsarten
- § 11 Persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung)
- § 12 Mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung durch das Archivpersonal
- § 13 Abgabe und Verwendung von Reproduktionen
- § 14 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen
- § 15 Ausleihe und Versendung von Archivgut
- § 16 Belegexemplare

Zweiter Abschnitt – Benutzungsverhältnis

- § 17 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses
- § 18 Benutzungsantrag
- § 19 Einschränkung und Versagung der Benutzung
- § 20 Benutzungsgenehmigung
- § 21 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung
- § 22 Gebühren und Auslagen
- § 23 Haftung des Benutzers

VIERTER TEIL – Schlussbestimmungen

- § 24 Weiterführende Bestimmungen des Archivgesetzes
- § 25 Ergänzende Regelungen
- § 26 Inkrafttreten

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

ERSTER TEIL – Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Hoyerswerda sowie die Benutzung des Stadtarchivs Hoyerswerda (im Folgenden Archiv genannt).
- (2) Für Archivgut, das auf der Grundlage einer Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung übernommen wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen nur, soweit in der Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.
- (3) Für Archivgut, das von anderen Archiven übersandt wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit mit dem versendenden Archiv nichts Anderes vereinbart wurde.

§ 2 Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Hoyerswerda unterhält für die Erfüllung aller städtischen Archivaufgaben gem. § 13 SächsArchivG ein eigenes, den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entsprechendes Archiv.
- (2) Das Archiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hoyerswerda.
- (3) Das Archiv ist die Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Archivwürdige Unterlagen entstehen bei Organen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Hoyerswerda, darüber hinaus auch bei sonstigen öffentlichen Stellen, bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das von den Archiven ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme und Tonaufzeichnungen sowie elektronische Unterlagen, auch die, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen und Bewerten von Unterlagen und das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.
- (5) Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

ZWEITER TEIL – Aufgaben des Stadtarchivs

§ 4 Aufgaben des Archivs

- (1) Das Archiv archiviert die Unterlagen aller Organe, Behörden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Hoyerswerda nach Maßgabe des Sächsischen Archivgesetzes und dieser Satzung. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Hoyerswerda und der Funktionsträger der in Satz 1 genannten Stellen sowie auf die Unterlagen der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Stadt Hoyerswerda aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990.
- (2) Das Archiv kann aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung, sofern die Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts Anderes bestimmen.
- (3) Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch Archivgut von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts archivieren. Es gelten die Regelungen dieser Satzung, sofern die Vereinbarungen oder letztwillige Verfügungen nichts Anderes bestimmen.
- (4) Das Archiv berät die Stellen nach Absatz 1 bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Das Archiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung haben können; insbesondere bei Maßnahmen zur Ablagestruktur, dem Einsatz von Recyclingpapier, dem Einsatz von Mikrofilmen und der Einführung neuer und Änderung bestehender informationstechnologischer Systeme zur Erstellung, Bearbeitung und Speicherung von Unterlagen sowie zur Archivierung elektronischer Unterlagen.
- (5) Das Archiv fördert die Erforschung, Vermittlung und Verbreitung der Stadtgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit. Es unterstützt die Tätigkeit der örtlichen Heimat- und Geschichtsvereine und fördert die Realisierung praxisrelevanter Aufgabenstellungen mit historischem Bezug.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

(6) Das Archiv führt die Stadtchronik.

(7) Das Archiv übernimmt die Funktion eines Verwaltungsarchivs. Soweit Unterlagen in diesem verwahrt werden, bleibt das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle über die Unterlagen, einschließlich der Entscheidung über die Benutzung durch Dritte, bestehen. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Aktenordnung in der jeweils gültigen Fassung, für die Dauer der Verwahrung im Verwaltungsarchiv fort. Die Verantwortung des zuständigen Archivs beschränkt sich bis zur Übernahme der Unterlagen aus dem Verwaltungsarchiv auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen sowie deren Bereitstellung für die abgebenden Stellen. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle erlischt mit der Übernahme der Unterlagen durch das Archiv.

§ 5 Anbietetung und Übernahme von Unterlagen

(1) Die Organe, Behörden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Hoyerswerda (anbietungspflichtige Stellen) haben dem Archiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Abweichend von Satz 1 sind die Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, sofern auf Bundes- oder Landesebene durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestimmt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ebenfalls anzubieten. Näheres regeln das Archiv und die abgebende Stelle einvernehmlich.

(3) Soweit Bundes- oder Landesrecht nichts Anderes bestimmen, erstreckt sich die Anbietungspflicht auch auf Unterlagen,

1. die dem Datenschutz oder dem Geheimschutz unterliegen und die Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, enthalten,

2. die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht oder der Verordnung (EU) 2016/679 gelöscht, vernichtet oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden müssten oder könnten oder in der Verarbeitung eingeschränkt worden sind; soweit die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dieses besonders zu kennzeichnen.

(4) Werden die nach Absatz 1 anbietungspflichtigen Stellen in eine private Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine private Stelle übertragen, haben sie alle Unterlagen, die zum Wirksamwerden der Änderung vorhanden sind, unverzüglich zu erfassen und dem Archiv ein Verzeichnis dieser Unterlagen zu übermitteln. Die Unterlagen sind dem Archiv anzubieten, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Die Absätze 2, 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen unmittelbar nach Erscheinen einfach an das Archiv abzugeben.

(6) Für Entscheidungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen ist ausschließlich das Archiv zuständig. Es entscheidet innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Übergabe über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und deren Übernahme in das Archiv. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung. Dem Archiv ist zur Feststellung der Archivwürdigkeit auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel zu gewähren.

(7) Wird durch das Archiv die Archivwürdigkeit der Unterlagen bejaht, hat die anbietende Stelle die Unterlagen einschließlich der von ihr erstellten Ablieferungsnachweise innerhalb von sechs Monaten an das Archiv zu übergeben. Wird die Archivwürdigkeit verneint, hat die anbietende Stelle die Unterlagen zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange betroffener Personen dem entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.

(8) Das Archiv kann Unterlagen bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Archiv eingehalten.

(9) Das Archiv kann

1. auf die Anbietung von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten und für diese eine unbefristete Vernichtungsgenehmigung erteilen; § 5 Abs. 7 S. 2 und 3 gelten entsprechend,

2. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festlegen (Bewertungsmodell).

(10) Das Archiv hat nach der Übernahme ebenso wie die anbietungspflichtige Stelle die schutzwürdigen Belange betroffener Personen zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die anbietungspflichtige Stelle gelten.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

§ 6 Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Rechtsansprüche betroffener Personen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränken sich auf eine Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten, wenn das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Die Auskunft kann auch in Form der Einsicht in das Archivgut oder durch Aushändigung einer Kopie gewährt werden.

(2) Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten, hat sie das Recht zu verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird, wenn die betroffene Person ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 21 Absatz 4 Satz 2 zu. Weitergehende Rechte auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht. Eine Mitteilungspflicht des Sächsischen Staatsarchivs gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht.

(3) Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Archivierung sie betreffender Daten gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.

§ 7 Deposita

(1) Andere als die gem. § 5 Abs. 1 anbieterpflichtigen Stellen können ihr Archivgut dem Archiv als Depositum unter Wahrung des Eigentums zur Übernahme anbieten. Zwischen dem Eigentümer des Archivguts und dem Archiv ist ein Depositumvertrag abzuschließen.

(2) Das Archiv ist zur Übernahme nicht verpflichtet.

(3) Depositumgut unterliegt den gleichen Bestimmungen wie das öffentliche Archivgut, sofern nicht durch Depositumvertrag etwas Anderes bestimmt wird.

§ 8 Verwaltung und Sicherung des Archivguts

(1) Das Archiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist verpflichtet, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und einer ordnungsgemäßen Benutzung zugänglich zu machen.

(2) Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit und die Übernahme der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 7 erfolgt die Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird. Das Archiv kann von dem Besitzer die Herausgabe des öffentlichen Archivguts verlangen.

(3) Das Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, soweit nicht archivfachliche Belange entgegenstehen. Es ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen.

(4) Archivgut ist ein Bestandteil des Kulturguts der Stadt Hoyerswerda. Seine Veräußerung ist verboten.

DRITTER TEIL – Benutzung des Archivs

Erster Abschnitt – Recht auf Benutzung und Benutzungsarten

§ 9 Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung des Stadtarchivs Hoyerswerda und vorbehaltlich der Rechte aus § 6 das Archiv zu benutzen.

§ 10 Benutzungsarten

(1) Als Benutzung des Archivs gelten:

1. die persönliche Einsichtnahme in das Archivgut des Archivs (§ 11),
2. die mündliche und schriftliche Auskunftserteilung sowie Beratung durch das Archivpersonal (§ 12) und
3. die Ausleihe und Versendung von Archivgut (§ 15).

(2) Über die Art und Weise der Benutzung des Archivguts entscheidet das Archiv unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und Dritter sowie des Erhaltungszustandes des Archivguts im Einzelfall.

(3) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Archiv. Dem Anspruch auf Archivbenutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktionen entsprochen werden.

(4) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann, insbesondere zum Schutz des Archivguts und zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter, auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form treten.

(5) Die Ausleihe und der Versand von Archivgut erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für amtliche Zwecke öffentlicher Stellen oder für Ausstellungszwecke.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

§ 11 Persönliche Einsichtnahme

- (1) Das Archivgut wird während der Öffnungszeiten des Archivs und in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Benutzerräume) eingesehen.
- (2) Das Archivgut wird nach vorangegangener archivfachlicher Beratung durch das Archivpersonal im Original oder als Reproduktion vorgelegt. Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken und die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich beschränken.
- (3) Ein Anspruch auf eine über die archivfachliche Beratung hinausgehende Unterstützung, z. B. Hilfe beim Lesen von Schriften, besteht nicht.
- (4) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts und der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie sonstigen schutzwürdigen Belange von betroffenen Personen und Dritten zu wahren. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte haftet ausschließlich der Benutzer.

§ 12 Mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung durch das Archivpersonal

- (1) Das Archiv erteilt im Rahmen seines Aufgabenbereichs und seiner Möglichkeiten mündliche und schriftliche Auskünfte.
- (2) Verbindliche Auskünfte werden nur schriftlich auf schriftliche Anfrage erteilt.
- (3) Schriftliche Auskünfte erstrecken sich in der Regel auf Hinweise zu Art, Umfang, Zustand und Inhalt des benötigten Archivguts. Ein Anspruch auf Bearbeitung von darüberhinausgehenden Anfragen besteht nicht, soweit nicht Rechte betroffener Personen im Sinne des § 6 dieser Satzung berührt sind.

§ 13 Abgabe und Verwendung von Reproduktionen

- (1) Von dem Archivgut können Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische, urheberrechtliche oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Über die geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Archiv.
- (2) Reproduktionen sind schriftlich bei dem Archiv zu beantragen.
- (3) Ein Anspruch auf Anfertigung und Herausgabe von Reproduktionen besteht nur für betroffene Personen im Sinne des § 6 dieser Satzung.
- (4) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Archiv ist nur unter Nennung des Archivs und der Archivsignatur zulässig.

§ 14 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen

- (1) Das Archiv kann anderen Archiven, Museen und Forschungsstellen, die zu dem Zweck unterhalten werden, das Schicksal natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft darzustellen und zu erforschen, Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Archiv verpflichtet, die §§ 6 und 21 entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Übermittlung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

§ 15 Ausleihe und Versendung von Archivgut

- (1) Ein Anspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht. Sie kann aber in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke erfolgen. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Für nichtamtliche Zwecke kann Archivgut nur an hauptamtlich geführte Archive versendet werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Eine Versendung von Archivgut ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust oder Beschädigungen geschützt wird und der Zweck nicht auch durch Reproduktionen, Auskunftserteilung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann.

§ 16 Belegexemplare

Der Benutzer ist verpflichtet, ein Belegexemplar des Werkes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst oder erstellt hat, unaufgefordert und unmittelbar nach Erscheinen unentgeltlich an das Archiv abzugeben. Das gilt auch für nicht veröffentlichte Werke.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Zweiter Abschnitt – Benutzungsverhältnis

§ 17 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

Zwischen dem Archiv und dem Benutzer kommt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zustande.

§ 18 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung des Archivs ist nur nach Genehmigung möglich. Sie ist schriftlich bei dem Archiv zu beantragen. Im Antrag anzugeben bzw. dem Antrag beizufügen sind:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,
3. Name, Vorname und Anschrift von Begleitpersonen,
4. Thematik der Recherche und Forschungsgegenstand,
5. im Falle der Vertretung auch Name und Anschrift des Vertretenen unter Nachweis der Vertretungsmacht,
6. Titel und Signatur des gewünschten Archivguts, soweit bereits bekannt.

Änderungen der Angaben zu Nr. 1 bis 5, die zwischen der Antragstellung und dem Abschluss des Benutzungsvorhabens eintreten, sind dem Archiv unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er dem Archiv gegenüber für die daraus entstehenden Kosten.

(2) Auf Verlangen des Archivs hat sich der Benutzer zur Überprüfung der Identität auszuweisen.

(3) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsantrag oder Inanspruchnahme einer Leistung des Archivs erklärt sich der Benutzer mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung einverstanden und verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung des Stadtarchivs und zur Anerkennung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung).

§ 19 Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Hoyerswerda gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts entgegensteht,
5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde,
6. der Ordnungs- und Verzeichnungszustand eine Benutzung nicht zulässt,
7. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Die Benutzung kann auch aus weiteren wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung trifft das Archiv.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn

1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
3. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt, den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet oder durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist,
4. der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
5. der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt.

Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben bestehen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden.

(4) Einzelheiten der Benutzung des Archivs regelt die Benutzungsordnung des Archivs gem. § 25 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Sachbearbeiter des Archivs nach Maßgabe des Sächsischen Archivgesetzes und dieser Satzung.

(2) Die Benutzungsgenehmigung wird jeweils personen- und zweckgebunden und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt. Bei Änderung des Benutzungszwecks ist ein erneuter Benutzungsantrag zu stellen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

§ 21 Schutzfristen und Schutzfristverkürzungen

(1) Die Benutzung von Archivgut ist unbeschadet des § 19 Abs. 1 erst nach Ablauf von Fristen (Schutzfristen) zulässig. Für die Benutzung von Archivgut gelten folgende Schutzfristen:

1. eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen,
2. eine Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf einen durch ein Berufsgeheimnis, ein besonderes Amtsgeheimnis oder einen durch sonstige Rechtsvorschrift über Geheimhaltung geschützten Lebenssachverhalt beziehen, und
3. eine Schutzfrist von
 - a. 10 Jahren nach dem Tod der Person oder
 - b. 100 Jahren nach der Geburt der Person, wenn das Todesjahr nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist, oder
 - c. 60 Jahre nach der Entstehung von Unterlagen, wenn weder das Todesjahr noch das Geburtsjahr feststellbar ist, für Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut).

Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 Bundesarchivgesetz entsprechend.

(2) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Archivgut nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und absolute Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich betroffen ist, gilt die Schutzfrist des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 nicht. Entsprechendes gilt auch für Mitarbeiter der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Stellen.

(3) Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Absatzes 1 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten in der Verarbeitung eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Eine Benutzung personenbezogenen Archivguts ist unabhängig von den in Absatz 1 genannten Schutzfristen zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, eingewilligt hat. Nach dem Tod der Person ist die Einwilligung von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von den geschäftsfähigen Kindern der betroffenen Person und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person zu erklären.

(5) Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle erforderlich ist und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens oder die berechtigten Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle die schutzwürdigen Belange der Person, auf die sich das Archivgut bezieht, überwiegen. Soweit der Forschungszweck es zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

(6) Die Verkürzung von Schutzfristen ist unter Darlegung der für die Schutzfristverkürzung maßgeblichen Gründe zu beantragen. Über die Verkürzung entscheidet der Sachbearbeiter des Archivs. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

§ 22 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Hoyerswerda und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 23 Haftung des Benutzers

Der Benutzer verpflichtet sich zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Archivgut und haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Schäden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

VIERTER TEIL – Schlussbestimmungen

§ 24 Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes

Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 25 Ergänzende Regelungen

Der Sachbearbeiter des Archivs ist berechtigt, im Rahmen einer Benutzungsordnung Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung, insbesondere zum geordneten Ablauf der Benutzung und zum Schutz des Archivguts zu erlassen und bekanntzugeben sowie die Öffnungszeiten des Archivs festzulegen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.12.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 22.06.1993 sowie die Änderung der Benutzungsordnung in der Fassung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 01.12.2021

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Benutzungsordnung des Stadtarchivs Hoyerswerda

1. Öffnungszeiten des Benutzerraums

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	nach Vereinbarung
Freitag	nach Vereinbarung

Auf Grund der begrenzten Kapazität des Benutzerraums ist eine telefonische Anmeldung erforderlich. Der Zugang zum Stadtarchiv ist nicht barrierefrei.

2. Für persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen. In den Benutzerraum dürfen nur die notwendigen Materialien, wie z.B. Laptops und Schreibutensilien mitgenommen werden.

3. Vor der Benutzung ist der Benutzungsantrag auszufüllen und anzugeben, ob Reproduktionen angefertigt werden sollen. Der Archivmitarbeiter berät Sie bei Ihrem Rechercheanliegen und stellt Ihnen die Findhilfsmittel zu den einzelnen Beständen zur Verfügung.

4. Geben Sie die benutzten Findhilfsmittel und Archivalien sobald sie nicht mehr benötigt werden und spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zurück.

5. Im Benutzerraum ist Ruhe zu wahren.

6. Essen und Trinken sind im Benutzerraum nicht gestattet.

7. Die Handbibliothek im Benutzerraum steht zu Ihrer Verfügung. Entnommene Bücher werden durch den Archivmitarbeiter zurückgestellt.

8. Es ist möglich, Reproduktionen von Archivalien anzufordern. Überdenken Sie die Notwendigkeit jeder Kopie. Jegliches Reproduzieren der Akten schadet den einmaligen Originalen. Die Entscheidung über die Anfertigung von Reproduktionen liegt generell beim Archiv. Die beim Einscannen der Akten entstandenen Dateien werden sechs Wochen gespeichert und danach gelöscht. Spätere Reklamationen oder Nachbestellungen sind nicht möglich.

9. Aus Bestandsschutzgründen stehen einige Archivalien für die Benutzung nicht mehr zur Verfügung.

10. Gehen Sie sorgsam mit den vorgelegten Archivalien um. Verwenden Sie diese nicht als Schreibunterlage, legen Sie keine Fremdkörper als Lesezeichen ein. Die Archivalien sind nicht zu pausen und beim Umblättern ist darauf zu achten, dass keine Seiten einreißen. Das Anfeuchten der Finger zum Umblättern der Seiten ist zu unterlassen. Die innere Ordnung der Akten ist nicht zu verändern. Darüber hinaus weisen wir Sie darauf hin, dass durch Schimmelpilze und Staub gesundheitliche Probleme wie allergische Reaktionen auftreten können. Tragen Sie bitte einen Mundschutz.

11. Nehmen Sie die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Hoyerswerda sowie die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Hoyerswerda und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung) zur Kenntnis.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Diese Benutzerräumordnung tritt am 11.12.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Hoyerswerda und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Auf der Grundlage

- des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722),
- der §§ 2, 8a, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- des § 13 des Sächsischen Archivgesetzes (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) und
- der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Hoyerswerda (Archivsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2021,

hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen

§ 4 Auslagen

§ 5 Umsatzsteuer

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen

§ 7 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Hoyerswerda (Archivgebührenverzeichnis)

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Hoyerswerda erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Hoyerswerda (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung der Stadt Hoyerswerda Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs der Stadt Hoyerswerda (Anlage Archivgebührenverzeichnis).

(3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,

1. der das Archiv benutzt oder
2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines Anderen haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen

- (1) Gebühren nach den Ziffern I und II des Archivgebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorgung oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
 3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen.
- (2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für:
1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 fallen,
 2. Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII),
 3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
 4. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall abgesehen werden, wenn
- a. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
 - b. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
 - d. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.
- (5) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 6.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
2. sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z.B. für Verpackung und Versicherung).

§ 5 Umsatzsteuer

Sofern die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden diese zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist. Benutzungsgebühren für die Direktbenutzung werden am ersten Benutzungstag fällig.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.06.1993, zuletzt geändert am 27.11.2001 (Euroanpassungssatzung) außer Kraft.

Hoyerswerda, den 01.12.2021

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

ANLAGE

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Auslagen des Stadtarchivs Hoyerswerda (Archivgebührenverzeichnis)

als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Hoyerswerda für das Stadtarchiv Hoyerswerda.

I. Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)

Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel.

- | | |
|--|---------|
| a. Tagesgebühr privat / familienkundlich | 10,00 € |
| b. Tagesgebühr gewerblich | 20,00 € |

II. Rechercheaufträge und Auskünfte

Sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftleistungen (auch Negativauskünfte)
je angefangene Arbeitsviertelstunde

12,00 €

III. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Filme, Scans)

Anfertigung von Reproduktionen

- | | |
|--|---------|
| 1. Reproduktionen DIN A4, je gedruckte/gescannte Seite | 0,50 € |
| 2. Reproduktionen DIN A3, je gedruckte/gescannte Seite | 0,70 € |
| 3. Zuschlag für Farbdrucke DIN A4 | 0,04 € |
| 4. Zuschlag für Farbdrucke DIN A3 | 0,08 € |
| 5. Erstellung digitaler Reproduktionen je Datei (auch mit eigenem Gerät) | 10,00 € |

IV. Beglaubigungen

- a. Beglaubigungen für Zeugnisse erfolgen gemäß Verwaltungskostensatzung und es wird eine Gebühr von 8,00 € erhoben, zusätzlich Porto.
- b. Beglaubigungen für Urkunden erfolgen gemäß Verwaltungskostensatzung und es wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben, zusätzlich Porto.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2022 in der Stadt Hoyerswerda

Auf Grundlage § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz- LadÖffG) vom 01.12.2010, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 20.12.2010, S. 338, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2020 (SächsGVBl. Nr. 35 S. 589) geändert, und des Beschlusses des Stadtrates vom 30.11.2021 wird verordnet:

§ 1

Für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden dürfen alle Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am **03. April 2022**
aus Anlass des Ostermarktes

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

2. am **02. Oktober 2022**
aus Anlass des Herbstmarktes
3. am **27. November 2022**
aus Anlass des Adventsmarktes
4. am **11. Dezember 2022**
aus Anlass des Teschenmarktes

§ 2

Für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

am **11. September 2022**
aus Anlass des Stadtfestes

im Festgebiet innerhalb Bautzener Allee, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Albert-Einstein-Straße, Südstraße und Schwarze Elster.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG und können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hoyerswerda, den 01.12.2021

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beteiligungsbericht 2020

Die Angaben des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2020 nach § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung liegen ganzjährig in der Stadtverwaltung Hoyerswerda im Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 02977 Hoyerswerda, Zi. 0.10 während der Dienstzeiten

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 -16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügbaren Kontaktbeschränkungen ist die physische Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 03571/ 457172 im Alten Rathaus, Markt 1 in Hoyerswerda möglich. Bezüglich der COVID-19 Maßnahmen weisen wir Sie auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften (Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, Abstandregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Hoyerswerda hin.

Bekanntmachung der Lausitzer Werkstätten gGmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020

Die Geschäftsführung der Lausitzer Werkstätten gGmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2020 durch die Deloitte GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Mittelverwendungsrechnung sowie Anhang) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG).

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 vermittelt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entsprechend den deutschen gesetzlichen Vorschriften steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 wurde der Lausitzer Werkstätten gGmbH Bestätigungsvermerk „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 24.11.2021

Robert Rys
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020

Die Geschäftsführung der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2020 durch die Deloitte GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG).

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 vermittelt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entsprechend den deutschen gesetzlichen Vorschriften steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 wurde der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung der Bestätigungsvermerk „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 24.11.2021

Robert Rys
Geschäftsführer
bei der Integra Hoyerswerda gGmbH

Fundsachen November

In der Zeit vom 01.11.2021 bis 30.11.2021 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Trekkingfahrrad "Bulls Comp-CL400" Farbe dunkelgrau/silber, 24-Gang-V-Brake-Shimano-Schaltung,
- 28er Herrenfahrrad „Sursee“, Farbe silber, mit Gangschaltung,
- 28er Rahmen "Trend", Farbe schwarz/silber mit blauer Aufschrift,
- 27,5er MTB "Moya" Farbe grün, 7-Gang-Shimano-Schaltung, mit Getränkehalterung und Zahlenschloß,
- 26er Damenfahrrad "Sprick" Farbe lila, 5-Gang-Shimano-Schaltung, mit braunem Fahrradschloß,
- 26er Herrenfahrrad "Frejus", Farbe grün/lila, ohne Vorderrad und Sattel, Shimanoschaltung,
Bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt.

- vier Schlüsseln am Ring sowie ein lilafarbener Schlüsselanhänger,
- fünf Schlüssel an brauner Schlüsseltasche mit Flaschenöffner und braunem Anhänger,
- vier Schlüssel am rot/blauen Schlüsselband mit grauem Stofftier, Billardkugel und Metallschild.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB).
Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte spätestens bis zum **31.05.2022** im Bürgeramt.

Des Weiteren verweisen wir auf die Versteigerungsauktion von Fundfahrrädern im Monat Dezember 2021, zu finden im Internet unter www.zoll-auktion.de.

„Kleiner Stadtverkehr ab April 2022

Am 01.12.2021 hat die Zweckverbandsversammlung des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) Tarifierhöhungen im ÖPNV zum 01.04.2022 zugestimmt. Im VVO steigen damit zu diesem Tag die Fahrpreise im Durchschnitt um 4,7 Prozent. Doch nicht überall wird es teurer. Die Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH (VGH) führt ein neues Tarifangebot "kleiner Stadtverkehr" ein. Ab 1. April gibt es für die Tarifzone Hoyerswerda - und nur hier - ein neues, wesentlich günstigeres Angebot.

Für den typischen Weg - mit dem Bus in die Stadt, seinen Erledigungen nachgehen, und zurück - wurden bisher zwei Einzelfahrausweise à 2,50 EUR fällig. Das ist ab April mit einer Tageskarte für 3,50 EUR machbar. Eine "normale" Tageskarte würde 6,90 EUR kosten. Die günstige Tageskarte soll vor allem neue Gelegenheitsfahrgäste in die Busse lotsen. Im Idealfall steigt bei vergleichbaren Einnahmen die Auslastung der Hoyerswerdaer Busse.

„Gemeinsam mit den Angebotsverbesserungen bereits ab Anfang 2022 ist das durchaus ein kleines Feuerwerk, was wir da im nächsten Jahr zünden. Ich bin froh und dankbar zugleich, dass die anderen 11 Verkehrsunternehmen im Verbund und die jeweiligen Verbände sich unseren Herausforderungen im ‚kleinen Stadtverkehr‘ angenommen und dieser Lösung zugestimmt haben. Das ist gegenüber einem der kleinsten Partner im Verbund ganz sicher nicht selbstverständlich“, sagt Stefan Löwe, Geschäftsführer der VGH.

Die Hoyerswerdschen haben ab April zwei Jahre Zeit, den neuen Tarif ausgiebig zu nutzen. Anschließend erfolgt eine Bewertung und Entscheidung über den Fortgang dieses Tarifangebotes. Wenn es gut funktioniert, ist eine Ausweitung auf andere kleinere Städte im VVO denkbar. Wenn es nicht funktioniert, kann es aber auch in Hoyerswerda wieder eingestellt werden. Es liegt nun an den Einwohnern von Hoyerswerda dieses neue Angebot auch zu nutzen.

Preisträger des landkreisweiten Jugendengagementpreises stehen fest

Seit diesem Jahr vergibt das Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit e.V. den Jugendengagementpreis im Landkreis Bautzen. Mit diesem Preis wird das besondere Engagement von Jugendlichen anerkannt und in der Öffentlichkeit gewürdigt.



Am 27.11.2021 tagte die unabhängige, fünfköpfige Jugendjury, um über die diesjährigen Preisträger zu entscheiden. Eingegangen sind 14 Anträge bzw. Nominierungen aus allen Teilen des Landkreises. Die Jugendgruppen und -vereine, die sich in unterschiedlichsten Bereichen engagieren, wurden gesichtet und bewertet. Am Ende fiel die Entscheidung auf sieben Preisträger.

Darunter befinden sich die Jugendclubs in Bühlau und Panschwitz-Kuckau, der jugendkulturelle Verein WeGoApart with Art aus Neukirch/Lausitz sowie die sportbegeisterte Mountainbike-Gruppe aus Schlungwitz und die Volleyballer aus Elstra. Auch das jugendpolitische Engagement des Jugendstadtrates Hoyerswerda und die Pfadfinder in Wittichenau wurden prämiert. Die Auszeichnungen werden in Kürze durch Vertreter des Netzwerks und der Jugendjury vor Ort durchgeführt.

Der Jugendengagementpreis wird gefördert durch das Programm „Partnerschaften für Demokratie“ im Landkreis Bautzen, die Kreissparkasse Bautzen und die Ostsächsische Sparkasse Dresden.

Weitere Informationen zum Preis finden sie unter:

<https://www.kijunetzwerk.de/de/aktuelles/aktuelle-projekte.html>

Pflichtumtausch Führerschein

Sie sind zwischen 1953 und 1958 geboren und besitzen noch einen Papierführerschein? Dann reservieren Sie jetzt online einen Termin zum Umtausch Ihres Führerscheins.

Bis 2033 muss jeder Führerschein, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, auf Grund von EU-Recht in den neuen EU-Führerschein umgetauscht werden. Das geschieht stufenweise. Die erste Frist endet bereits am 19. Januar 2022. Bis dahin müssen alle Fahrerlaubnis-Inhaber mit den Geburtsjahren 1953 bis 1958 ihren Führerschein umtauschen. Alle anderen haben noch Zeit.

Der Umtausch soll sicherstellen, dass alle in der EU noch in Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches und fälschungssicheres Muster erhalten. Zuständig für den Umtausch des Führerscheindokuments ist die Fahrerlaubnisbehörde.

Weitere Informationen zu Fristen, einzureichenden Unterlagen und den Kosten finden Sie unter:

<https://www.landkreis-bautzen.de/eu-kartenfuhrerscheine-werden-pflicht-umtauschaktion-beginnt.php>

Derzeit ist eine Bearbeitung nur mit Terminbuchung möglich.

Termine buchen Sie bitte über die Seite www.landkreis-bautzen.de

Digitale Sperrmüllkarte ab 2022

Bereits seit geraumer Zeit besteht für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit die Sperrmüll-Abholung digital zu beantragen. Das bestehende Online-Angebot wird auch intensiv genutzt, weil damit eine deutlich schnellere Beantragung und anschließend die zügigere Bearbeitung verbunden ist.

Ab dem Jahr 2022 wird die Sperrmüllkarte daher grundsätzlich nur noch digital angeboten. Auf eine zusätzliche Verteilung der Karten in der bisherigen Form wird verzichtet. Detaillierte Informationen zur Sperrmüll-Beantragung finden Sie im Mittelteil des neuen Abfallkalenders 2022, der im Zeitraum vom 06.12.-17.12. verteilt wird.

Die Sperrmüllkarte-online finden Sie in unserer AbfallApp oder Sie besuchen uns im Internet unter www.landkreis-bautzen.de. Mit dem Suchbegriff „Sperrmüll“ kommen Sie leicht ans Ziel.

Für Bürgerinnen und Bürger, die die Online-Variante nicht nutzen können, steht aber ein Alternativangebot zur Verfügung. Informationen dazu enthält ebenfalls der neue Abfallkalender 2022.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Anwohnerbefragung Verkehrsführung Kühnichter Straße

Die Verkehrsorganisation in der Kühnichter Straße ist ein Thema, das kontrovers diskutiert wurde und vor allem die Kühnichter Einwohner unmittelbar betrifft. Am 23. September 2021 fand daher im Stadtteil eine öffentliche Informationsveranstaltung zu den Varianten einer möglichen zukünftigen Verkehrsführung statt. Durch den Oberbürgermeister und den Fachbereichsleiter der Bauverwaltung wurden dabei unterschiedliche Lösungsansätze vorgestellt. Die Bandbreite dieser geht dabei von der Vollsperrung der Kühnichter Straße über richtungsabhängige Einbahnstraßenlösungen bis hin zum Neubau der sogenannten Kühnichter Spange. Aber auch der Ausbau der Kühnichter Straße alternativ als Erschließungsstraße wurde betrachtet. Durch Anlieger wurden zudem weitere Vorschläge eingebracht.

Gemäß den Festlegungen aus der Einwohnerversammlung wird nun allen volljährigen Bewohnern des Stadtteils Kühnicht die Möglichkeit gegeben, über die einzelnen Vorschläge abzustimmen und ihren Favoriten zu wählen. Die betreffenden Personen erhalten ein Anschreiben mit einem Fragebogen, auf dem die Vorzugsvariante angekreuzt werden kann. Die ausgefüllten Fragebögen sind an die Stadtverwaltung zurückzusenden.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, den Fragebogen auf der Homepage der Stadt herunterzuladen, auszufüllen und per E-Mail an die Stadtverwaltung zu senden. Das Formular sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen Varianten finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/verkehrsplanung>.

Alternativ können Sie über das Bürgerbeteiligungsportal Sachsen an der Befragung teilnehmen und Ihre bevorzugte Variante auswählen: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/startseite>

Die Abstimmung läuft vom 08.12.2021 bis zum 07.01.2022.

Nach Abschluss der Befragung wird auf Basis der Ergebnisse eine Vorlage für den Stadtrat erarbeitet, um den weiteren Verfahrensablauf festzulegen.

Umfrageergebnisse zum Quartierskonzept „Modellquartier Lausitzer Platz“

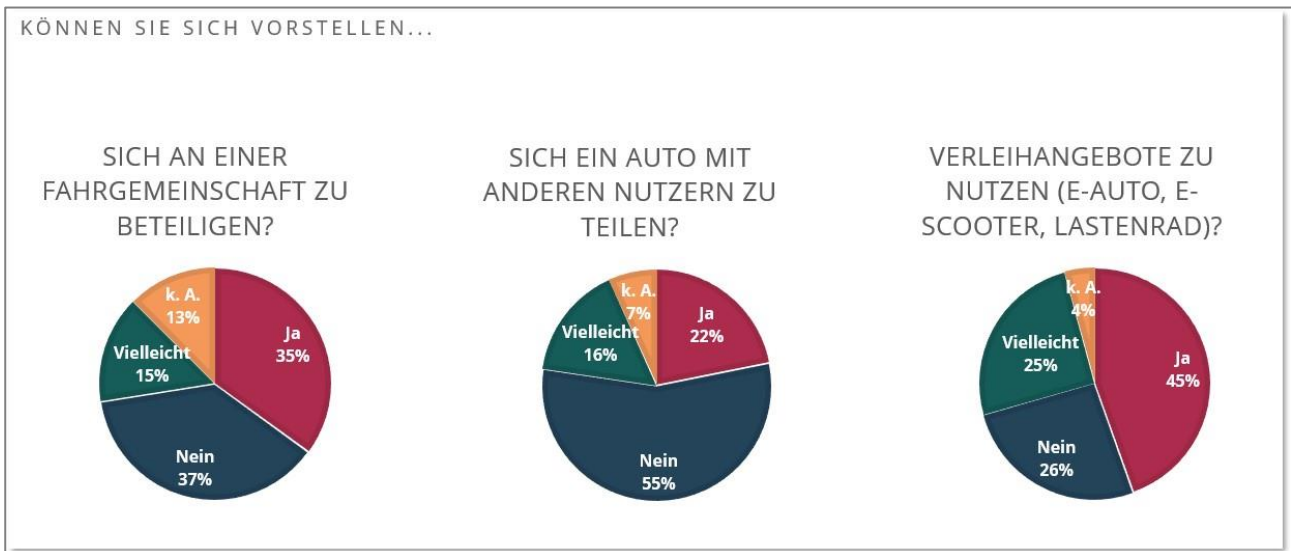
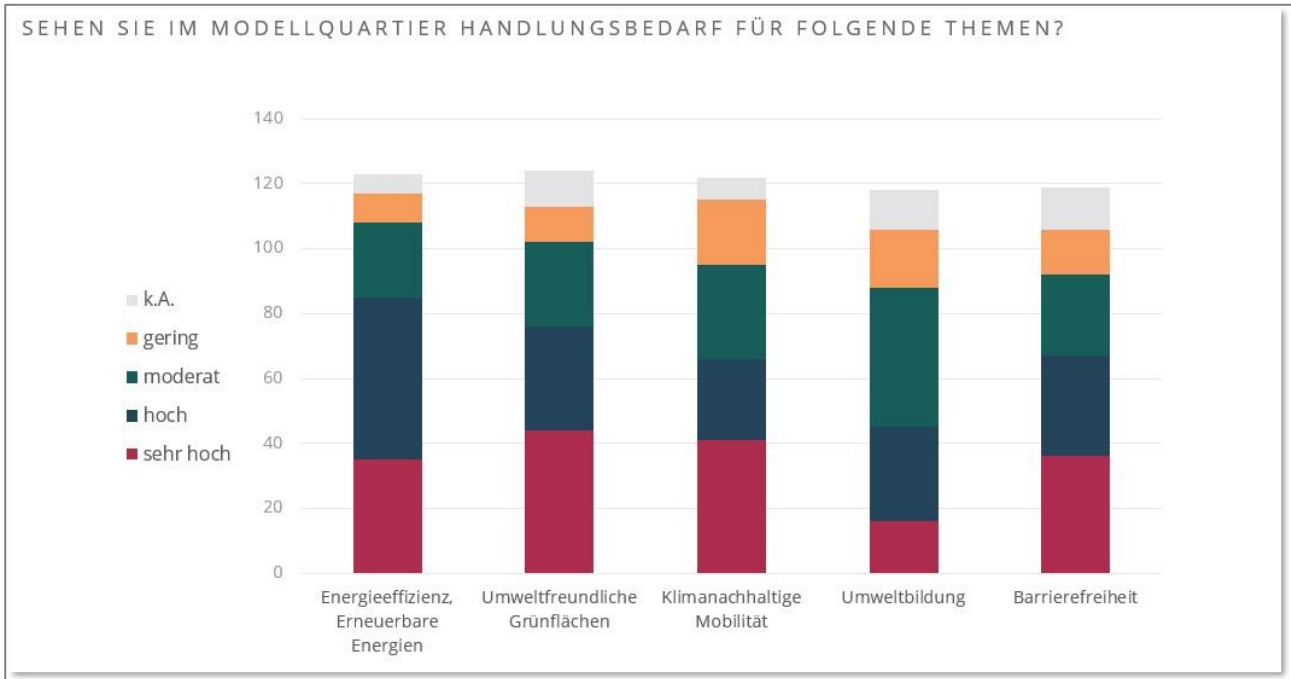
Große Beteiligung und vielfältige Ergebnisse bei der Befragung zum Stadtquartier rund um den Lausitzer Platz

Die Umfrageergebnisse der Befragung zum Stadtquartier rund um den Lausitzer Platz liegen vor. Online und handschriftlich konnten Bewohner*innen der Stadt Hoyerswerda ihre Erfahrungen und Meinungen teilen und so zu einem detaillierten Bild des Quartiers bezüglich der Themen Klimaschutz, Mobilität und Wohnumfeld beitragen. 125 Bürgerinnen und Bürger in Hoyerswerda sind der Einladung gefolgt, viele Vorschläge für das Quartier wurden insbesondere über die Online-Umfrage eingereicht. Knapp die Hälfte der Befragten wohnen und/oder arbeiten im Quartier „Lausitzer Platz“, etwas mehr als die Hälfte besuchen das Stadtquartier regelmäßig.

Handlungsbedarf wurde vor allem beim Thema Energieeinsparung und erneuerbare Energien sowie der umweltfreundlichen Begrünung des Quartiers festgestellt. Die Auswertung verdeutlicht außerdem: Bei der Fortbewegung setzen viele der Befragten auf das eigene Auto oder laufen zu Fuß. Mehr und bessere Radwege – auch Radschnellwege sowie sichere Abstellmöglichkeiten im öffentlichen und nicht-öffentlichen Raum – wurde vielfach genannt. Auch der Wunsch nach neuen Mobilitätsformen wie z.B. gemeinsam genutzte Quartierautos und Verleihangebote für z.B. Lastenräder und e-Fahrzeuge und der damit verbundene Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität finden großes Interesse.

Informationen / Informacije

In der bedarfsgerechten Taktung sehen viele Befragte eine Verbesserung des ÖPNV-Angebots. Die Ergebnisse zeigen auch, dass sich Bürger und Bürgerinnen ein barrierefreies, umweltfreundliches und grünes Wohnumfeld mit Aufenthaltsqualität wünschen. Aus den gesammelten Ergebnissen werden Handlungsempfehlungen abgeleitet, die in den späteren Planungsprozess mit einfließen sollen.



Weitere Informationen zu den Ergebnissen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda unter www.hoyerswerda.de > Wirtschaft > Strukturwandel > Wärmekonzepte in der Stadtentwicklung > Umfrage. Ein umfassender Bericht folgt im März 2022. Auch dieser wird auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.